

Informationsblatt für Verfassende von fachlichen Begleitschreiben im Bewerbungsverfahren für das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

Wer kann ein fachliches Begleitschreiben verfassen?

Die Auswahl treffen die Träger der kulturellen Ausdrucksform. Die fachlichen Begleitschreiben müssen von unabhängigen, sachkundigen Personen mit vertieftem Bezug zum Thema verfasst werden. Die Verfasser/innen müssen nicht zwingend Wissenschaftler sein, ihre fachliche Kompetenz auf dem jeweiligen Themengebiet sollte aber unzweifelhaft sein. Eine rein affirmative Unterstützung ist nicht ausreichend; in dem Schreiben müssen ein vertiefter Bezug zu den Aufnahmekriterien und die Expertise des Verfassers im jeweiligen Themengebiet erkennbar werden.

Auf folgende Kriterien soll in einem fachlichen Begleitschreiben Bezug genommen werden – sie bieten sich auch als Strukturierung des Schreibens an:

1. Unter Immateriellem Kulturerbe sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen, zu verstehen.
2. Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht:
 - a. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes;
 - b. darstellende Künste;
 - c. gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
 - d. Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;
 - e. traditionelle Handwerkstechniken.
3. Immaterielles Kulturerbe zeichnet sich durch seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und der (nahen) Zukunft aus, es wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
4. Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umgebung, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet.
5. Immaterielles Kulturerbe vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.
6. Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang. Grundsätzlich ist ein offener Zugang zur kulturellen Ausdrucksform gewährleistet, sofern eine Beschränkung nicht zum Kern der kulturellen Ausdrucksform gehört (z.B. Knabenchor).
7. Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, muss gewährleistet werden und nachweisbar sein.

Umfang: Das Begleitschreiben darf max. 5.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

Das fachliche Begleitschreiben wird an die Träger der kulturellen Ausdrucksform übermittelt und von diesen zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen bei der zuständigen Stelle in ihrem Sitzland eingereicht.

Für die Erstellung eines fachlichen Begleitschreibens soll von den Trägern der kulturellen Ausdrucksform keine Vergütung/Aufwandsentschädigung verlangt werden.